

Satzung

§ 1. Name

Der Verein führt den Namen „InnHügelland e. V.“.

Sitz des Vereins ist Gars a. Inn.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühldorf a. Inn einzutragen.

§ 2. Zweck und Vereinsgebiet

Zweck des Vereins ist die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinden, Aschau am Inn, Gars am Inn, Jettenbach, Kirchdorf, Reichtertsheim und Unterreit auf den verschiedenen Gebieten der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) insbesondere die Förderung des Kulturlebens, des Heimatgedankens und der Lebensqualität

§ 3. Gemeinnützigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, der bis 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden muss.

b) Durch Tod,

c) Durch Ausschluss durch den Vereinsausschuss. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5. Beiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6. Organe

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) der Vereinsausschuss

c) die Mitgliederversammlung.

§ 7. Vorstand.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 8. Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 7)
- b) dem Schriftführer
- c) 2 Beisitzern
- d) den Arbeitsgruppenleitern
- e) den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden kraft ihres Amtes.

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet und schriftlich (auf Wunsch auch per Fax oder E-mail) eingeladen. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung geben.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden, mit Ausnahme der Arbeitsgruppenleiter, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Aufgabe zur Post, schriftlich (auf Wunsch auch per Fax oder E-mail) einberufen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahlen (§ 8 a-c),
2. Satzungsänderungen,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl von zwei Kassenrevisoren,
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Entgegennahme der Jahresberichte
7. Verabschiedungen eines jährlichen Haushaltsplanes
8. Entscheidungen über Einzelausgaben, die 10.000 € überschreiten, sowie Grundstücksgeschäfte.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen.

Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorsitzenden geleitet werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Arbeitsgruppen

Auf Beschluss des Vereinsausschusses können Arbeitsgruppen zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden.

Diese Arbeitsgruppen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.

Die Arbeitsgruppenleiter werden vom Vorstand bestellt. Der durch den Vorstand bestellte Leiter der Arbeitsgruppe ist kraft seines Amtes Mitglied des Vereinsausschusses.

Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand. Beschlüsse die die Finanzkraft der Arbeitsgruppe übersteigen bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes. Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe ist Protokoll zu führen.

Arbeitsgruppen können nach Maßgabe des Vorstands und im Auftrag von Personen und Institutionen, die projektgebundene Mittel zur Verfügung stellen, ihren eigenen Haushalt verwalten. Die Verwendung von Zuwendungen für die Tätigkeit von Arbeitsgruppen unterliegt der Zweckbestimmung des Vereins sowie dem Verfahren der Prüfung und Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

Die Arbeitsgruppen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines solchen Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Arbeitsgruppen dürfen insbesondere keine Gewinne erwirtschaften und auf Gruppenmitglieder verteilen. Soweit es die Haushalte des Vereins und der Arbeitsgruppen gestatten, kann der Aufwand der Mitglieder von Arbeitsgruppen erstattet und die Tätigkeit angemessen vergütet werden.

Die Arbeitsgruppen können kein eigenes Vermögen bilden. Bei Auflösung der Arbeitsgruppe fällt deren Vermögen an den Verein.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung hat die Arbeitsgruppe einen Tätigkeitsbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen.

§ 11. Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedergemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12. Errichtung

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. Sept. 2006 beschlossen. Die Änderungen sind im Protokoll der Hauptversammlung festgehalten.